

Benutzungs- und Gebührenordnung der Ortsbücherei Murr (BOBüch) Neufassung

vom 21. Oktober 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) geändert durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. S. 98) und der §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) hat der Gemeinderat

am 21. Oktober 2025

folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Ortsbücherei Murr (Bücherei) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Murr. Jedermann ist berechtigt im Rahmen der Gesetze und dieser Benutzungsordnung die Bücherei zu betreten und das Angebot zu nutzen.
- (2) Die Büchereileitung kann für die Benutzung einzelner Bereiche ergänzende Bestimmungen treffen.

§ 2

Leitbild

- (1) Die Ortsbücherei steht jedem offen. Sie bietet Zugang zu analogen wie digitalen Medien und dient damit der allgemeinen Chancengleichheit und Teilhabe.
- (2) Die Bücherei arbeitet auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und spiegelt die Vielfalt menschlicher Lebensrealitäten wider. Ausgrenzung und Verunglimpfung von Menschen aus rassistischen, extremistischen oder aus Gründen der sexuellen Orientierung werden nicht toleriert. Die Bücherei setzt sich ein für ein wertschätzendes Miteinander.
- (3) Die Bücherei fördert insbesondere die Lesekompetenz, das lebenslange Lernen und die staatsbürgerliche Bildung, indem sie aktuelle Literatur und geprüfte Informationen zu einem thematisch breiten Spektrum bereitstellt.
- (4) Die Bücherei versteht sich als „Dritter Ort“, als Treffpunkt und Aufenthaltsort, ob zum Spielen, zum Lesen, zum Arbeiten oder zur Begegnung, der unabhängig ist von wirtschaftlichen Interessen. Dazu dient neben vielfältiger Veranstaltungsarbeit auch eine attraktive Aufenthaltsqualität.

§ 3

Benutzungsberechtigung (Leseausweis)

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist ein Leseausweis erforderlich. Den Leseausweis können alle Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr beantragen. Mit seiner Unterschrift auf dem Leseausweis erkennt der Benutzer oder dessen gesetzlicher Vertreter diese Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Abspeicherung seiner persönlichen Daten durch die Bücherei zu. Bei Kindern unter 6 Jahren erfolgt die Benutzung auf den Leseausweis der Sorgeberechtigten. Der

Leseausweis wird auf eine bestimmte Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

- (2) Der Antrag ist unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises zu stellen. Bei Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt die Antragstellung durch einen Sorgeberechtigten unter Vorlage dessen amtlichen Ausweises.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Namens eines Inhabers sowie das Abhandenkommen eines Leseausweises sind der Bücherei umgehend mitzuteilen. Bei Verlust kann ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr ausgestellt werden.
- (4) Der Leseausweis kann entzogen werden, wenn die Person wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen des Personals verstößt.

II. Ausleihe von Medien

§ 4

Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises werden Bücher für 4 Wochen ausgeliehen, sonstige Medien für 2 Wochen. Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht zulässig. Wird die Leihfrist mehr als 6 Tage überschritten, wird unabhängig von Mahnungen eine Verzugsgebühr erhoben.
- (2) Jeder Benutzer kann höchstens 50 Medien gleichzeitig ausleihen. Das Büchereipersonal kann die Maximalanzahl reduzieren. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (3) Die Leihfrist von Büchern kann vor ihrem Ablauf auf Nachfrage höchstens dreimal um 4 Wochen verlängert werden, sofern keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Ausgenommen sind seasonspezifische Bücher. Medien mit zweiwöchiger Leihfrist können in der Regel einmal um weitere 2 Wochen verlängert werden; Ausnahmen bestimmt das Büchereipersonal.
- (4) Verliehene Bücher können kostenlos vorbestellt werden. Die Büchereileitung ist berechtigt, in begründeten Fällen entliehene Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

§ 5

Leihverkehr mit anderen Bibliotheken

Medien, die nicht im Bestand der Ortsbücherei vorhanden sind, können durch Fernleihe bei anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Hierfür entstehende Gebühren sind vom Benutzer zu erstatten.

§ 6

Behandlung entliehener Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte haftet für alle auf seinen Leseausweis entliehenen Medien. Er ist verpflichtet, die entliehenen bzw. die in der Bücherei benutzten Medien sorgsam zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Für Verzug, Verlust, Beschmutzung und Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigungen haftet der Benutzer bzw. der Sorgeberechtigte und ist gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Bei mangelnder Sorgfalt ist die Büchereileitung berechtigt, Benutzer von der Ausleihe bestimmter Medien auszuschließen.
- (2) Das unsachgemäße Reparieren von Medien wird wie eine Beschädigung behandelt. Die Höhe des Schadenersatzes wird von der Büchereileitung festgesetzt.
- (3) Bei der Ausleihe von Spielen hat sich der Benutzer vor dem Ausleihen von der Vollständigkeit des Spieles zu überzeugen. Ausgeliehene Spiele werden bei der Rückgabe auf Vollständigkeit kontrolliert. Fehlen dabei Spieleteile, so ist der Benutzer verpflichtet, selbst für Ersatz zu sorgen. Alternativ kann in begründeten Fällen Schadenersatz verlangt werden, den die Büchereileitung festlegt.

III. Gebühren

§ 7

Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde erhebt Gebühren

1. für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt (Verwaltungsgebühren),
2. für die Benutzung der Bücherei als öffentlicher Einrichtung (Benutzungsgebühren).

§ 8

Gebührenschnldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. bei Verwaltungsgebühren,
 - a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - b) der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 2. bei Benutzungsgebühren, wer die Bücherei benutzt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschnldner.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der öffentlichen Leistung; bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme;
2. bei Benutzungsgebühren mit der Beendigung der Benutzung

§ 10

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen

Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schnldner fällig. Unterlagen und Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung auszuhändigen

sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühr zurückbehalten werden. In der Verwaltungsgebühr sind die der Bücherei erwachsenen Auslagen inbegriffen.

(2) Für die Benutzungsgebühr gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend

§ 11

Gebühren

Für die Benutzung der Bücherei werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausstellung eines Leseausweises unentgeltlich
2. Ersatz eines Leseausweises 3,00 Euro
3. Ausleihe von Medien unentgeltlich
4. Leihverkehr mit anderen Bibliotheken Erstattung der entstandenen Gebühren
5. Verzugsgebühren pro entliehenem Medium:
 - 5.1 Bei Kindern, Schülern, Auszubildenden und Studenten:
Überschreitungen
ab dem 7. Tag..... je 0,50 € je angefangene Woche
 - 5.2 bei allen übrigen Personen:
Überschreitung
ab dem 7. Tag..... je 1,00 € je angefangene Woche
6. Schriftliche Mahnung, ab der zweiten Mahnung 2,50 Euro
7. Abholung nicht zurückgegebener Medien
- innerhalb von Murr 10,00 Euro

- außerhalb von Murr 20,00 Euro
8.PC-Ausdruck, Kopie, je Seite 0,10 Euro

IV. Hausordnung, Schlussbestimmungen

§ 12

Verhalten in der Bücherei

- (1) Alle Büchereibesucher haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und das Personal nicht gestört werden. Taschen, Behältnisse und dergleichen sind ohne besondere Aufforderung in den dafür vorgesehenen Schließfächern im Windfang einzuschließen.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen ist in der Bücherei nicht erlaubt.
- (3) Es ist alles zu vermeiden, was zur Beschädigung der Räumlichkeiten, Einrichtung und Medien führen kann.
- (4) Das Büchereipersonal ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei einem Verhalten, das dem Leitbild der Bücherei widerspricht, die Nutzung einzelner Medien oder Einrichtungen zu untersagen, einen Ausschluss aus der Bücherei oder ein Hausverbot auszusprechen.

§ 13

Haftung, Beschädigung

- (1) Die Benutzung der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Die überlassenen Medien gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Benutzer offen erkennbare Mängel nicht unverzüglich beim Büchereipersonal geltend macht. Die überlassenen Medien sind vollzählig und in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Der Benutzer haftet für den Verlust und alle Beschädigungen, die während einer Benutzungszeit durch ihn oder durch Dritte verursacht werden. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung werden in Rechnung gestellt. Wird eine nicht angezeigte, offen erkennbare Beschädigung festgestellt, so wird angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die wegen Verstößen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entstehen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt für eingebrachte Geräte oder Gegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe, Wertsachen oder sonstiger Gegenstände keine Haftung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Murr vom 15. Juli 2008, geändert am 6. Juli 2010 außer Kraft.

Murr, den 22. Oktober 2025

gez. Bartzsch
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.